

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden, wenn sie sich unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten:

Der genaue räumliche Geltungsbereichs des freien Auslaufs ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Obernbreit, 11.05.2015
MARKT OBERNBREIT

Brückner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 11.05.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.05.2015 angeheftet und am 01.06.2015 wieder abgenommen.

Obernbreit, 13.01.2016
MARKT OBERNBREIT

Brückner
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden des Markes Obernbreit (Hundehaltungsverordnung)

ausgefertigt:
Obernbreit, 11.05.2015
MARKT OBERNBREIT

 Bereich freier Auslauf



Brückner
1. Bürgermeister

